

BUND

KONZEPT

für

ein neues Klimaschutzgesetz

Baden-Württemberg

Achtung: Eine juristische Prüfung des Konzepts steht noch aus.

Das Konzept ist als Änderungsgesetz ausgelegt und umfasst dementsprechend mehrere Regelwerke.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

Landesverband Baden-Württemberg e. V.

Marienstraße 28

70178 Stuttgart

Fon: +49 711 620306-16

Fax: +49 711 620306-77

bund.bawue@bund.net

www.bund-bawue.de

Stand: 12. Mai 2021, ergänzt am 16. Aug. 2021 und am 1. Dez. 2021

Inhalt

Vorbemerkung	5
1. 1,5-Grad-Budget als Kern	5
1.1 Rechtliche Änderungen	5
Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW): Neufassung § 4 Klimaschutzziele	5
Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG): Änderung § 1	6
2. Wärmewende – der schlafende Riese	6
2.1 Rechtliche Änderungen	7
KSG BW: Änderung im § 7b: nicht nur Monitoring sondern Management	7
KSG BW: Änderung im § 7d, Absatz 1 zur Verpflichtung aller Kommunen	7
KSG BW: Ergänzung im § 7d zur Qualitätssicherung	7
KSG BW: Ergänzungen im § 7c, Absatz 2 zur Umsetzungsplanung	7
KSG BW: Ergänzung im § 7d um Absatz 6 zur Koordination der Planungen ergänzt	7
KSG BW: Ergänzung im § 7e zur Weitergabe des Stromverbrauchs	7
KSG BW: Ergänzung im § 7e zur Datenweitergabe durch EVUs	8
Landesstatistikgesetz (LStatG): § 15 Übermittlung von Einzelangaben aus Landes- und Kommunalstatistiken	8
Landesplanungsgesetz (LplG): § 11, Absatz 3, Punkt 12 wird um Wärmeversorgung ergänzt	8
Gemeindeordnung (GemO): Ergänzung des § 107, Absatz 1, Satz 1 um Verweis auf KSG BW	8
GemO: Ergänzung des § 107 um einen Absatz 3	9
KSG BW: Neuer § 7h zu Beteiligungsverfahren bei kommunalen Klimaplanungen	9
KSG BW: Neuer § 7i zur Umstellung der Fernwärmenetze	10
KSG BW: Neuer § 7j zu Vorrang für klimaschonende Wärme	11
KSG BW: Neuer § 7k zu Einspeiseverpflichtungen	12
KSG BW: Neuer § 7l zu Ordnungswidrigkeiten	12
KSG BW oder Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) mit Beschränkung fossiler Heizsysteme	12
Variante KSG BW: Neuer § 12 mit Verbot von fossilen Brennstoffen	12
Variante EWärmeG: Änderung in § 4 Nutzungspflicht, Absatz 1:	13
3. Mobilitätswende – es geht nicht nur um Antriebe	13
BUND-Vorschläge:	13
§ 1 Klimaschutzende und nachhaltige Mobilität“	13
§ 2 Klimamobilitätspläne	14
§ 3 Mobilitätspass	15
§ 4 Mobilitätsgarantie	15
§ 5 Lkw-Maut auf Landesstraßen und kommunalen Straßen	15
§ 6 Landesmobilitätsgesetz	15
4. Erneuerbare Energien – Versorgung im ganzen Land sichern	15

4.1 Rechtliche Änderungen	15
Planungsbeschleunigung	15
KSG BW: Änderungen § 4b zum Ausbau der erneuerbaren Energien in der Fläche	16
Landesplanungsgesetz (LplG): Ergänzung § 7, Absatz 2 um Ausbau der erneuerbaren Energien	16
KSG BW: Ergänzung § 8b um Absatz 2 zur Einbeziehung solarthermischer Anlagen	16
5. Klimaschutz in der Landschaft	17
6. Landesimmobilien – Vorbildfunktion stärken	17
6.1 Rechtliche Änderungen	17
KSG BW: Neuer § 8a, Absatz 10 zur Stärkung der Solarpflicht auf landeseigenen Gebäuden	17
KSG BW: Neuer § Energie- und Klimaschutzstandards für öffentliche Gebäude	18
6. Kommunen – Klimaschutz vor Ort verankern	18
6.1 Rechtliche Änderungen	19
KSG BW: Neuer § 4a, Absatz 2 zu Klimawandelanpassungen in Kommunen	19
Klimaschutz-Verpflichtung von Verwaltungsgliederungen – Variante 1	19
KSG BW: Neufassung § 7, Absatz 4 zur Verpflichtung von Verwaltungsgliederungen	19
Klimaschutz-Verpflichtung von Verwaltungsgliederungen – Variante 2	19
Änderung in § 7, Absatz 4:	19
Landesgebührengesetz (LGebG): Änderung § 4, Absatz 3, Satz 1 mit Verweis auf KSG BW	19
KSG BW: Neuer § 7, Absatz 6 zu Konzessionsverträgen	19
7. Beschaffung und Investitionen steuern – CO₂-Schattenpreis	20
7.1 Rechtliche Änderungen	20
KSG BW: Neuer § 7k zur Einführung eines CO ₂ -Schattenpreises	20
Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO): Neufassung § 12, Absatz 1	20
8. Klimavorbehalt – keine Beschlüsse gegen das Klima	20
8.1 Rechtliche Änderungen	21
KSG BW: Neuer § 7l zur Einführung eines Klimavorbehalts	21
9. Beirat für Klimaschutz – Listen to the Science	21
9.1 Rechtliche Änderungen	21
KSG BW: Ergänzung § 10 um weitere Aufgaben und Aussagen zur Finanzierung	21
10. Begriffsbestimmungen im Klimaschutzgesetz	21
10.1 Rechtliche Änderungen	21
KSG BW: Änderung in § 3, Absatz 2 zur Verpflichtung öffentlicher Unternehmen	21
KSG BW: Neuer § 3, Absatz 10 mit Definition von Energieversorgungsunternehmen	22
KSG BW: Neuer § 3, Absatz 11 mit Definition von Fernwärmeversorgungsunternehmen	22
KSG BW: Neuer § 3, Absatz 12 mit Definition von Klimawandelanpassung	22
KSG BW: Neuer § 3, Absatz 13 mit Definition von Klimaplänen und Klimaplanungen	22
KSG BW: Neuer § 3, Absatz 14 mit Definition einer Maßnahme im Rahmen von Klimaplänen	22

KSG BW: Neuer § 3, Absatz 14 mit Definition KfW-Effizienzhaus 40	22
KSG BW: Neuer § 3, Absatz 15 mit Definition KfW-Effizienzhaus 55	22
KSG BW: Neuer § 3, Absatz 16 mit Definition Untere Verwaltungsbehörden	23

Vorbemerkung

Baden-Württemberg leidet schon jetzt unter der Erderwärmung. Hitze und Trockenheit setzen der Natur, vor allem unseren Wäldern und Gewässern, zu. Noch weiß niemand, wie weit unsere Umwelt in der Lage sein wird, sich innerhalb weniger Jahrzehnte an deutlich heißere Sommer und trockenere Jahreszeiten anzupassen.

Grundsätzlich gilt, wir müssen jetzt alle erdenklichen Maßnahmen ergreifen, um die Krise zumindest einzudämmen und schnell auf einen 1,5-Grad-kompatiblen Pfad zu kommen. Das baden-württembergische Klimaschutzgesetz könnte ein wirkungsvolles Instrument sein, um die zahlreichen Baustellen anzugehen. Um für Baden-Württemberg den Anteil am 1,5-Grad Ziel zu erreichen hat der BUND Vorschläge für die Gesetzesnovellierung erarbeitet.

Die folgenden Seiten bieten einen Überblick über die Schwerpunkte, die im neuen Klimaschutzgesetz angegangen werden müssen. Für jeden Schwerpunkt haben wir die rechtlichen Hebel dokumentiert.

Achtung: Eine juristische Prüfung dieses Konzepts ist noch nicht erfolgt.

1. 1,5-Grad-Budget als Kern

In der im Oktober 2021 verabschiedeten Novelle des baden-württembergischen Klimaschutzgesetz hat das Land verschiedene Minderungsziele festgeschrieben. Diese bedeuten gegenüber der Novelle aus dem Oktober 2020 eine deutliche Verschärfung der Klimaschutzziele und lassen es erstmals zu, einen Minderungspfad zu definieren, der für einen fairen Beitrag Baden-Württembergs zur Begrenzung der Klimakrise auf 1,5-Grad bei einer Wahrscheinlichkeit von 50 Prozent ausreichend ist.

Der Weltklimarat IPCC hat berechnet, was wir uns weltweit in Sachen Treibhausgasausstoß noch leisten können, um die Erderwärmung auf 1,5 Grad zu begrenzen. Diese Summe, heruntergebrochen auf Baden-Württemberg anhand des Bevölkerungsanteils, muss als **verbindliches Budget zum Maßstab politischen Handelns** im Land werden. Dieses Vorgehen hat das Bundesverfassungsgericht im April 2021 zumindest für ganz Deutschland eingefordert. Derartige Rahmenbedingungen erzeugen nicht nur Druck und schaffen Planungssicherheit und können damit auch Innovationen für eine zukunftsfähige Wirtschaft und Gesellschaft ankurbeln.

Dabei ist **nicht nur wichtig, auf wie viel Grad Kelvin die Erderwärmung begrenzt werden soll**, sondern **auch, mit welcher Wahrscheinlichkeit** die Grenze eingehalten wird. Im 1,5-Grad-Sonderbericht des Weltklimarats IPCC¹ finden sich Angaben zu einer **50-Prozent-Chance**, die Erderwärmung entsprechend zu deckeln und zu einer **67-Prozent-Chance**. Eine 50:50-Chance ist aus BUND-Sicht viel zu gering. Für die vorgeschlagenen rechtlichen Änderungen wurde daher das Budget aus der 67-prozentigen Wahrscheinlichkeit ermittelt.

1.1 Rechtliche Änderungen

Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW): Neufassung § 4 Klimaschutzziele

„(1) Das Land Baden-Württemberg gibt sich ein Treibhausgas-Budget für Emissionen innerhalb seiner Landesfläche. Dieses Gesamtbudget beträgt 530 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente ab dem 1.1.2020.

¹ https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/sites/2/2019/05/SR15_Chapter2_Low_Res.pdf, Table 2.2

(2) Für das Jahr 2022 beträgt das Budget 55 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente. In den Folgejahren bis 2030 nimmt das Jahresbudget jeweils um fünf Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente ab.

(3) Überschreiten die Treibhausgasemissionen ab dem Jahr 2022 die jeweils zulässige Jahresemissionsmenge nach § 4, Absatz 2, so wird die Differenzmenge auf die verbleibenden Jahresemissionsmengen gleichmäßig angerechnet.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Gesamtbudget und die Jahresbudgets auf die folgenden Sektoren umzulegen:

1. Energiewirtschaft,
2. Industrie,
3. Verkehr,
4. Gebäude,
5. Landwirtschaft,
6. Abfallwirtschaft und Sonstiges.

Vor einer solchen Umlegung konsultiert die Landesregierung den Beirat für Klimaschutz.

(5) Das Gesamtbudget, die Jahresbudgets und eventuelle Budgets einzelner Sektoren werden jährlich durch die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg fortgeschrieben und durch den Beirat für Klimaschutz kontrolliert. Die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten finden bei der Fortschreibung des Budgets entsprechende Berücksichtigung. Innerhalb der Landesfläche innerhalb eines Jahres neu dauerhaft gebundene Treibhausgase, sogenannte negative Treibhausgasemissionen, werden bei der Berechnung der Budgets berücksichtigt.“

In der Folge dieser Änderungen werden alle weiteren Angaben zu Klimaschutzzielen aus dem Klimaschutzgesetz gestrichen und durch Verweise auf diese Definition ersetzt.

Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG): Änderung § 1

Da die Klimaschutzziele im § 1 EWärmeG nicht mehr denen des KSG BW entsprechen wird empfohlen, auch eine Bereinigung durch Verweis aufs KSG BW vorzunehmen:

„Zweck dieses Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes den Einsatz von erneuerbaren Energien zu Zwecken der Wärmeversorgung bei Gebäuden und die effiziente Nutzung der Energie in Baden-Württemberg zu steigern, die hierfür notwendigen Technologien weiter auszubauen und dadurch die Nachhaltigkeit der Energieversorgung im Wärmebereich zu verbessern. Das Gesetz trägt dazu bei, die in § 4 KSG BW definierten Klimaschutzziele zu erreichen.“

2. Wärmewende – der schlafende Riese

Die Wärmewende ist ein heikles Thema, da sie jedes beheizte Gebäude betrifft und ins Eigentum eingreift. Gleichzeitig ist sie zentral, weil **54 Prozent unseres Endenergieverbrauchs in Wärme** fließen und davon wiederum die Hälfte in Raumwärme. Bisher wird Wärme weitestgehend aus fossilen Quellen erzeugt. Seit diesem Jahr sind die 103 größten Kommunen im Land zur Kommunalen Wärmeplanung verpflichtet.

Doch das reicht nicht. Um die Wirksamkeit dieses Instruments zu verbessern, müssen **künftig alle Kommunen** zu einer Wärmeplanung inkl. Umsetzungsplanung verpflichtet werden. Außerdem müssen die **Beteiligungsmöglichkeiten** verbessert, die Betreiber von Wärmenetzen zu einer **Dekarbonisierung** verpflichtet und der **Ausstieg aus der Erdgasnutzung** angegangen werden.

2.1 Rechtliche Änderungen

KSG BW: Änderung im § 7b: nicht nur Monitoring sondern Management

Mittels einer modifizierten Überschrift „Erfassung **und Minimierung** des Energieverbrauchs durch Gemeinden und Gemeindeverbände“ und eines neuen Absatzes 5 sollten die Gliederungen auch zu einer Minimierung verpflichtet werden.

KSG BW: Änderung im § 7d, Absatz 1 zur Verpflichtung aller Kommunen

„(1) Die Stadtkreise und Großen Kreisstädte sind verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2023 einen kommunalen Wärmeplan im Sinne von § 7c Absatz 2 zu erstellen und als Satzung zu beschließen. Für alle übrigen Gemeinden und Gemeindeverbände ist diese Verpflichtung bis zum 31. Dezember 2026 zu erfüllen und gilt mit einer Veröffentlichung des kommunalen Wärmeplans als erfüllt.“

KSG BW: Ergänzung im § 7d zur Qualitätssicherung

„Bei der Erstellung eines Wärmeplans ist ein qualifizierter Technikkatalog des Landes Baden-Württemberg unter Berücksichtigung von ökologischen und ökonomischen Aspekten zugrunde zu legen es sei denn, die Gemeinde oder der Gemeindeverbund legt einen alternativen Technikkatalog zugrunde, der öffentlich zugänglich und in durch das zuständige Regierungspräsidium nachvollziehbarer Weise besser geeignet ist.“

Der vorliegende Entwurf der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg reicht in seiner Komplexität noch nicht an entsprechende Technikkataloge aus Dänemark heran und sollte bedingt weiter ausgebaut werden, z.B. fehlen neben der technischen Lebensdauer Ansätze zur Nutzungsdauer und zum möglichen Umfang der Nutzung von Wasserstoff und Biomasse.

KSG BW: Ergänzungen im § 7c, Absatz 2 zur Umsetzungsplanung

„4. eine vergleichende Betrachtung verschiedener technischer Möglichkeiten zur Deckung des zukünftigen Wärmebedarfs auf klimaneutrale Art und Weise; dabei sind die erwarteten Kosten der verschiedenen Möglichkeiten darzustellen,

5. die Identifizierung von Schwerpunktgebieten für die energetische Gebäudesanierung

6. eine Untersuchung, ob und für welche Teile der Kommune die Entwicklung von Wärmenetzen auf Basis erneuerbarer Energien wirtschaftlich langfristig vorteilhaft ist

7. eine Festlegung, in welchen Teilen der Kommune (Quartieren) Wärmenetze auf Basis erneuerbarer Energien entwickelt oder verdichtet werden sollen und in welchen Teilen der Kommune eine dezentrale Wärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energien erfolgen soll

8. Aussagen zur Größe und Lage der Flächen, die für die Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Wärme in Anspruch genommen werden sollen

9. notwendige Zwischenschritte zur Erreichung des Szenarios (Umsetzungsplanung)“

KSG BW: Ergänzung im § 7d um Absatz 6 zur Koordination der Planungen ergänzt

Um Konkurrenz zwischen benachbarten Kommunen um begrenzte Ressourcen zu verringern, ist eine Abstimmung der Planungen notwendig.

„(6) Die kommunalen Wärmepläne sind in die Klimaschutzkonzepte der Landkreise zu integrieren und mit den direkt benachbarten Gemeinden abzustimmen.“

KSG BW: Ergänzung im § 7e zur Weitergabe des Stromverbrauchs

Aufgrund der fortschreitenden Elektrifizierung auch des Wärmesektors ist es notwendig, auch den Stromverbrauch zu erheben.

„(3) Gewerbe- und Industriebetriebe sowie die öffentliche Hand sind verpflichtet, den Gemeinden Angaben über die Höhe ihres Endenergieverbrauchs, Wärmeenergiebedarfs oder -verbrauchs, die Art der Wärmeenergiebedarfsdeckung einschließlich des Anteils erneuerbarer Energien und von Kraft-Wärme-Kopplung, Stromverbrauchs sowie der anfallenden Abwärme auf Anforderung zu übermitteln.“

KSG BW: Ergänzung im § 7e zur Datenweitergabe durch EVUs

Da es in der Praxis Schwierigkeiten bei der Datenweitergabe gibt, ist es notwendig, die Formulierungen zu präzisieren.

„(2) Energieunternehmen sind verpflichtet, den Gemeinden auf Anforderung **innerhalb von 90 Kalendertagen kostenfrei und maschinenlesbar** insbesondere zähler- oder gebäudescharfe Angaben zu Art, Umfang und Standorten des Energie- oder Brennstoffverbrauchs von Gebäuden oder Gebäudegruppen sowie des Stromverbrauchs zu Heizzwecken, insbesondere für Wärmepumpen und Direktheizungen, und Angaben zu Art, Alter, Nutzungsdauer, Lage und Leitungslänge von Wärme- und Gasnetzen, einschließlich des Temperaturniveaus, der Wärmeleistung und der jährlichen Wärmemenge zu übermitteln.“

Landesstatistikgesetz (LStatG): § 15 Übermittlung von Einzelangaben aus Landes- und Kommunalstatistiken

Für eine bestmögliche Wärmeplanung ist es erforderlich, auf vorhandene statistische Daten, insbesondere auf Informationen zu Immobilien zuzugreifen.

„(5) Das Statistische Landesamt und Statistikstellen der Regierungspräsidien, Regionen und Kommunen dürfen Einzelangaben, insbesondere Bauakten und andere immobilienbezogene Daten, den Kommunen für die Durchführung kommunaler Wärmeplanungen und die Erstellung kommunaler Wärmepläne übermitteln.

(6) Die übermittelten Einzelangaben dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden. Bei den Stellen, denen Einzelangaben übermittelt werden, muss durch organisatorische und technische Maßnahmen sichergestellt sein, dass nur Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichtete nach Absatz 4 Satz 2 Empfänger von Einzelangaben sind.

(7) Die Übermittlung auf Grund einer Landesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift oder nach den Absätzen 2 und 4 ist vom Statistischen Landesamt nach Inhalt, Stelle, an die übermittelt wird, Datum und Zweck der Weitergabe aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(8) Die Bestimmungen der Absätze 4 bis 7 gelten für kommunale Statistikstellen entsprechend.“

Landesplanungsgesetz (LplG): § 11, Absatz 3, Punkt 12 wird um Wärmeversorgung ergänzt

Obwohl die Wärmeversorgung eindeutig Teil der Energieversorgung und Energiespeicherung ist, wird sie häufig nicht mitbedacht. Sie wird deshalb an dieser Stelle explizit erwähnt.

„Standorte und Trassen für sonstige Infrastrukturvorhaben, einschließlich Energieversorgung und Energiespeicherung – **insbesondere auch bezüglich Wärmeversorgung.**“

Gemeindeordnung (GemO): Ergänzung des § 107, Absatz 1, Satz 1 um Verweis auf KSG BW

Weiterhin wird in Baden-Württemberg das Erdgasnetz auch auf Verteilnetzebene ausgebaut und werden neue Baugebiete und Bestandsquartiere angeschlossen. Bisher haben Kommunen keine Handhabe gegen solche klimaschädliche Vorhaben.

„(1) Die Gemeinde darf Verträge über die Lieferung von Energie oder Wasser in das Gemeindegebiet sowie Konzessionsverträge, durch die sie einem Energieversorgungsunternehmen oder einem Wasserversorgungsunternehmen die Benutzung von GemeindEEigentum einschließlich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für Leitungen zur Versorgung der Einwohner überlässt, nur abschließen, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde **und die im KSG BW definierten Klimaschutzziele, insbesondere die der Wärmeplanung**, nicht gefährdet werden, die entsprechenden Energie- oder Wassernetze rechtlich als öffentliche Versorgungseinrichtungen im Sinne von § 11 betrieben werden und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner gewahrt sind.“

GemO: Ergänzung des § 107 um einen Absatz 3

„(3) Wärmenetze sind rechtlich als öffentliche Versorgungseinrichtungen im Sinne von § 11 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg anzulegen.“

KSG BW: Neuer § 7h zu Beteiligungsverfahren bei kommunalen Klimaplanungen

Bisher ist bei Wärmeplanungen keine Beteiligung vorgesehen; bei den Klimamobilitätsplänen finden sich ungeschickte Formulierungen. Der BUND schlägt deshalb vor, auf bewährte Formulierungen aus dem Baugesetzbuch zurückzugreifen.

„Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Wärmeplanung bzw. der Klimamobilitätspläne, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Entwürfe der Wärmepläne bzw. der Klimamobilitätspläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeindewesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Klimaplan unberücksichtigt bleiben können. Die Beteiligten werden von der Auslegung benachrichtigt. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich bekannt zu machen. Bei der Vorlage der Wärmepläne bzw. der Klimamobilitätspläne sind die nicht berücksichtigten Stellungnahmen mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern.

Die Gemeinde holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein. Sie haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben, wobei jedoch die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen 30 Tage nicht unterschreiten darf; die Gemeinde soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern. In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken; sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche

Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Wärmeplans bzw. des Klimamobilitätsplans unterrichten die Behörden die Gemeinde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Wärmeplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.“

Ergänzt sollte dies werden durch einen Passus zur Gewährleistung von Transparenz:

„Für Auskunfts- und Herausgabeverlangen von Umweltverbänden und anderen Berechtigten im Zusammenhang mit den Klimaplanungen sind Kosten nach dem Umweltverwaltungsgesetz nicht zu erheben.“

Eine weitere Ergänzung sollte Beteiligung während der Umsetzungsphase regeln.

KSG BW: Neuer § 7i zur Umstellung der Fernwärmenetze

Modifizierte Übernahme aus Entwurf „Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze“ des BMWi.

„(1) Transformationspläne dienen dem Zweck, den zeitlichen, technischen und wirtschaftlichen Umbau bestehender Wärmenetzsysteme über einen längeren Zeitraum im Einklang mit den in § 4 definierten Zielen darzustellen. Auf dieser Basis muss der Transformationsplan konkrete Maßnahmen in bestimmbareren Zeithorizonten sowie die dafür notwendigen Ressourcen darlegen. Der Transformationsplan ist Grundlage für die nachfolgende, in mehreren Einzelschritten erfolgende Antragstellung für die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen. Fernwärmeversorgungsunternehmen nach § 3, Abs. 10 sind verpflichtet, Transformationspläne für ihre Wärmenetze zu entwickeln. Die Transformationspläne sind nach ihrer Erstellung, spätestens jedoch zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, der zuständigen Behörde vorzulegen und zu veröffentlichen, damit die Transformationspläne bei Maßnahmen zur kommunalen Wärmeplanung (§ 7c bis § 7e) und im Rahmen der Raumordnung und Bauleitplanung berücksichtigt werden können. Die Transformationspläne nach Satz 1 jährlich zu aktualisieren.

(2) Der Transformationsplan soll die folgenden Mindestinhalte enthalten:

- Ist-Analyse des bestehenden Wärmenetzsystems
- Ermittlung der Potenziale erneuerbarer Energien und von Abwärme im Untersuchungsgebiet
- Zur Nutzung von Sektorkopplungstechnologien ist eine Prüfung der Integration von (Groß-) Wärmespeichern zur Entkopplung von Wärmebedarf und -erzeugung durchzuführen.
- Szenarientwicklung des Wärmebedarfs über den geplanten Transformationszeitraum des Wärmenetzsystems, d.h. bis zur vollständigen Treibhausgasneutralität im Einklang mit den in § 4 definierten Zielen
- Analyse des Wärmeerzeugerportfolios über den Transformationszeitraum unter Berücksichtigung der notwendigen Einbindung der ermittelten Potenziale erneuerbarer Energien und von Abwärme
- Angabe von ansteigenden indikativen Anteilen erneuerbarer Energien und Abwärme an der Wärmeerzeugung für die Wegmarken 2025, 2030 und 2035. In Netzen mit einer Länge von 20-50 km ist der maximal zulässige Anteil von Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge im Netz im Endzustand der Transformation auf 25 % begrenzt. In Netzen mit einer Länge größer 50 km ist der maximal zulässige Anteil von Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge im Netz im Endzustand der Transformation auf 15 % begrenzt und auch bis

spätestens 2040 zu erreichen. Die Details der Netzlängenberechnung werden ggf. in einem Merkblatt der Bewilligungsbehörde geregelt.

- Untersuchung der Phase-out-Optionen für etwaige fossile gekoppelte und ungekoppelte Wärmeerzeugung im Untersuchungsgebiet im Einklang mit den in § 4 definierten Zielen
- Analyse der notwendigen Wärmenetzparameter (Temperatur, Druck, Volumenströme etc.) und Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen zur Netzoptimierung
- Beschreibung eines auf der Grundlage der vorstehenden Analysen entwickelten Transformationsziels für das Wärmenetzsystem
- Beschreibung konkreter, zeitlich geplanter Investitionen und Maßnahmenpakete, die notwendig sind, um das Transformationsziel zu erreichen. Entwicklung des vollständigen Transformationsplans basierend auf einer Abfolge der beschriebenen Maßnahmenpakete
- Detaillierte Beschreibung des ersten Maßnahmenpaketes und ggf. Durchführung der dafür notwendigen Planung

(2) Fernwärmeversorgungsunternehmen nach § 3, Abs. 10 haben sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes folgende Informationen auf der Internetseite des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder an anderer geeigneter Stelle im Internet zu veröffentlichen:

1. Informationen über die Umweltauswirkungen in Bezug auf Kohlendioxidemissionen und den Primärenergiefaktor der Fernwärme im jeweiligen Netz sowie
2. Produktinformationen zum Anteil der einzelnen Energieträger an dem Gesamtenergieträgermix der Fernwärmeerzeugung sowie der einzelnen Fernwärmenetze, den das Fernwärmeversorgungsunternehmen im letzten oder vorletzten Jahr verwendet hat.“

KSG BW: Neuer § 7j zu Vorrang für klimaschonende Wärme

Übernahme aus EWG Bln

„(1) Betreiber allgemeiner Wärmeversorgungsnetze müssen Anlagen in räumlicher Nähe, die nicht nur geringfügige Mengen klimaschonender Wärme erzeugen, auf Verlangen des Anlagenbetreibers unverzüglich und vorrangig zu diskriminierungsfreien Bedingungen an ihr Wärmeversorgungsnetz anschließen. Die Kosten des Netzanschlusses trägt der Anlagenbetreiber als einmaligen Netzanschlussbeitrag. Der Netzanschluss kann mit Genehmigung der Regulierungsbehörde für Fernwärme verweigert werden, wenn der Anschluss an das Wärmeversorgungsnetz technisch nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist oder für den Betreiber des allgemeinen Wärmeversorgungsnetzes wirtschaftlich unzumutbar ist. Bei der Abwägung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit sind die Ziele des § 4, die Interessen des Anlagenbetreibers sowie die Interessen der an das jeweilige Wärmenetz angeschlossenen Wärmeabnehmer zu berücksichtigen.

(2) Betreiber allgemeiner Wärmeversorgungsnetze sind verpflichtet, klimaschonende Wärme zu diskriminierungsfreien Bedingungen abzunehmen und angemessen zu vergüten. Die Angemessenheit der Vergütung wird auf Antrag des Anlagenbetreibers durch die Regulierungsbehörde für Fernwärme überprüft. Kann zwischen den Beteiligten keine Einigung erzielt werden, setzt die Regulierungsbehörde für Fernwärme eine angemessene Vergütung fest.

(3) Das Umweltministerium Baden-Württemberg wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben für

1. die räumliche Nähe der Wärmeerzeugungsanlagen, die als geringfügig anzusehenden Wärmemengen und technische Voraussetzungen des Netzanschlusses nach Absatz 1,
2. die Bestimmung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit nach Absatz 1 Satz 3,

3. den Inhalt diskriminierungsfreier Bedingungen für den Netzanschluss nach Absatz 1 sowie für die Abnahme klimaschonender Wärme nach Absatz 2 sowie

4. die Kalkulation angemessener Vergütungen nach Absatz 2

festzulegen.“

„(4) Kommunen können Vorranggebiete für Nahwärme ausweisen.“

KSG BW: Neuer § 7k zu Einspeiseverpflichtungen

Nach Stellungnahme Verband der Schleswig-Holsteinischen Energie- und Wasserwirtschaft (VSHEW) zum KSG SH.

„(1) Unternehmen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, überschüssige Wärme in ein Wärmenetz einzuspeisen. Im Gegenzug sind Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, den entsprechenden Netzausbau vorzunehmen und die Wärme abzunehmen.

(2) Die Verpflichtung aus Absatz 1 gilt nicht, wenn

1. weniger als XXX Megawattstunden überschüssige Wärme pro Kalenderjahr anfallen

2. der Anschluss an ein Wärmenetz wirtschaftlich unzumutbar ist“

KSG BW: Neuer § 7l zu Ordnungswidrigkeiten

Übernahme aus EWG Bln zu Ordnungswidrigkeiten von Fernwärmeversorgungsunternehmen, ergänzt durch Ordnungswidrigkeiten der Industrie. Eine Ergänzung von Ordnungswidrigkeiten aus § 17, Energie- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein erscheint sinnvoll, wurde aber noch nicht vorgenommen.

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fernwärmeversorgungsunternehmen oder Industrie seinen Verpflichtungen nach § 7i oder § 7k nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1 000 000 Euro geahndet werden.“

KSG BW oder Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) mit Beschränkung fossiler Heizsysteme

Ein Ausschleichen fossiler Heizungen kann entweder über ein Verbot im KSG BW erreicht werden oder im EWärmeG durch eine sehr hohe Quote für erneuerbare Energien bzw. einer hohen Reduktion des Wärmeenergiebedarfs.

Variante KSG BW: Neuer § 12 mit Verbot von fossilen Brennstoffen

„(1) Der Neuanschluss von Heizkesseln, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, ist nach dem 31. Dezember 2024 unzulässig.

(2) Das Verbot nach Absatz 2 gilt auch für den Austausch und Ersatz von Heizkesseln nach dem 31. Dezember 2025.

(3) Das Verbot nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht, wenn der Verzicht auf den Neuanschluss, Austausch und Ersatz von Heizkesseln im Einzelfall technisch unmöglich ist oder soweit er im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unzumutbaren Härte führen würde.“

Variante EWärmeG: Änderung in § 4 Nutzungspflicht, Absatz 1:

„Beim Austausch oder dem nachträglichen Einbau einer Heizanlage sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der versorgten Gebäude verpflichtet, mindestens 65 Prozent des jährlichen Wärmeenergiebedarfs durch erneuerbare Energien zu decken oder den Wärmeenergiebedarf um mindestens 65 Prozent zu reduzieren. Beide Prozentwerte erhöhen sich zum 1.1.2025 auf 75 Prozent und zum 1.1.2030 auf 100 Prozent.“

Der Wert 65 Prozent beim Anteil erneuerbarer Energien stammt aus dem Koalitionsvertrag auf Bundesebene. Um 2040 einen klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen, ist eine kontinuierliche Steigerung notwendig. Die 100-Prozent-Marke muss in etwa eine technische Lebensdauer vor der allgemeinen Zielmarke erreicht sein, um eine Marktdurchdringung zu gewährleisten.

3. Mobilitätswende – es geht nicht nur um Antriebe

Dem Verkehrssektor ist mit 33% (Stand 2019) der größte Emissionsanteil der baden-württembergischen Treibhausgasemissionen zuzurechnen. Im Vergleich zu 1990 sind die Emissionen des Verkehrs kaum gesunken. Um effektiven Klimaschutz zu betreiben, sind daher grundsätzliche Änderungen im Mobilitätsgeschehen und im Mobilitätsverhalten von zentraler Bedeutung. Bisher sind im Klimaschutzgesetz BW lediglich **Klimamobilitätspläne** für Kommunen auf freiwilliger Basis vorgesehen, was im Hinblick auf die Problemlage deutlich zu kurz greift.

Leitlinien für wichtige mobilitätspolitische Festlegungen in einem novellierten Klimaschutzgesetz können die zentralen Schlussfolgerungen der vom BUND initiierten Studie „Mobiles Baden-Württemberg“ bieten:

- Eine Mobilität innerhalb der ökologischen und gesundheitlichen Belastungsgrenzen kann nur mit einem deutlichen Rückgang des Pkw-Bestandes und der Pkw-Fahrleistungen gelingen.
- Elektroautos und autonomes Fahren allein sind keine Lösung. Beide müssen eingebettet sein in eine Strategie der Vermeidung und Verlagerung des Autoverkehrs sowie des Downsizings der Fahrzeuge – also kleinere, effizientere und weniger hoch motorisierte Autos.
- Attraktiver, flächendeckender öffentlicher Verkehr ist die tragende Säule eines nachhaltigen Verkehrssystems. Der ÖPNV wird ergänzt durch private elektrische Pkw, Rad- und Fußverkehr sowie die Vernetzung von Verkehrsmitteln, Car- und Ridesharing. Auf diese Weise ist auch der Zugang zu Mobilität für alle soziale Gruppen gewährleistet.
- Ein nachhaltiges Verkehrssystem erfordert eine Neuorientierung der Infrastrukturplanung: Vorrang für den Ausbau des Schienennetzes und des ÖPNV sowie für den Rad- und Fußverkehr, Erhalt und Modernisierung des Straßennetzes, weitgehender Verzicht auf neue Kapazitäten im Straßennetz

BUND-Vorschläge:

Im Klimaschutzgesetz wird ein eigenständiges Kapitel „Klimaschutz im Verkehr“ eingefügt. Dieses sollte folgende Paragraphen umfassen (gelb markiert sind jeweils die Ergänzungen / Korrekturen gegenüber den bestehenden Regelungen):

§ 1 Klimaschonende und nachhaltige Mobilität“

(1) Ziel des Landes Baden-Württemberg ist es, eine nachhaltige, klimaschonende und emissionsarme Mobilität im Sinne von § 4 a.F. KSG BW zu erreichen, insbesondere durch:

1. die Verbesserung und Optimierung des Angebots des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) mit dem Ziel einer Verdopplung des ÖPNV bis 2030;

2. die Steigerung des Anteils von Rad- und Fußgängerverkehr mit dem Ziel, dass jeder zweite Weg 2030 selbstaktiv zu Fuß oder mit dem Rad zurückgelegt wird;

3. geeignete verkehrsberuhigende und verkehrsreduzierende Maßnahmen mit dem Ziel, dass in den Städten 2030 ein Drittel weniger Kfz-Verkehr stattfindet;

4. die schrittweise Ersetzung von Fahrzeugen mit fossilen Antrieben durch andere klimafreundliche Antriebsformen mit dem Ziel, dass jedes dritte Auto 2030 klimaneutral angetrieben wird.

(2) Alle mobilitäts- und infrastrukturpolitischen Planungen und Förderprogramme berücksichtigen in besonderer Weise die Ziele dieses Gesetzes. Beim Bau oder Umbau von öffentlichen Straßen sind die Ziele dieses Gesetzes zu beachten und zu fördern. Es wird darauf hingewirkt, dass diese den Erfordernissen eines attraktiven und sicheren Fuß- und Radverkehrs sowie des ÖPNV entsprechen und ausreichend Raum für öffentliche Ladeinfrastruktur für elektrische Fahrzeuge oder Fahrzeuge mit anderen klimaschonenden Antrieben geschaffen wird.

(3) Das Land prüft bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Verkehrsinvestitionen und bei der Fahrzeugbeschaffung, wie damit jeweils zum Erreichen der Klimaschutzziele nach § 4 a.F. KSG BW beigetragen werden kann. Kommen mehrere Realisierungsmöglichkeiten in Frage, dann ist in Abwägung mit anderen relevanten Kriterien mit Bezug zum Ziel der jeweiligen Maßnahme solchen der Vorzug zu geben, mit denen das Ziel der Minderung von Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus der Maßnahme erreicht werden kann. Der Landesstraßen-Bedarfsplan wird entsprechend überarbeitet.

§ 2 Klimamobilitätspläne

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände **sind verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2024** im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Klimamobilitätspläne aufstellen, welche Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Treibhausgasemissionen **im Sinne dieses Gesetzes** unter Berücksichtigung der Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft festlegen. Die Aufstellung der Klimamobilitätspläne kann aufgabenträgerübergreifend erfolgen, auch unter Beteiligung weiterer öffentlicher Aufgabenträger. Sollen die Klimamobilitätspläne Maßnahmen enthalten, für deren Umsetzung weitere öffentliche Aufgabenträger zuständig sind, sind die Klimamobilitätspläne im Einvernehmen mit diesen aufzustellen.

(2) Die Regierungspräsidien sind möglichst frühzeitig bei der Aufstellung der Klimamobilitätspläne zu beteiligen. Sie unterstützen die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Aufstellung der Klimamobilitätspläne im Rahmen ihrer Zuständigkeit sowie ihrer finanziellen, personellen und organisatorischen Möglichkeiten.

(3) Die Klimamobilitätspläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit und die Wirtschaft sind möglichst frühzeitig bei der Aufstellung der Klimamobilitätspläne zu beteiligen. Die Klimamobilitätspläne sind der Öffentlichkeit für die Dauer von mindestens einem Monat zugänglich zu machen. Der Öffentlichkeit ist die Möglichkeit einzuräumen zu den Entwürfen Stellung zu nehmen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vor der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen.

(4) Die öffentlichen Aufgabenträger setzen die in den Klimamobilitätsplänen vorgesehenen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit um.

(5) Sofern der jeweilige Klimamobilitätsplan die besonderen Anforderungen an einen Klimamobilitätsplan gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 des

Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes erfüllt, kann für die darin enthaltenen Vorhaben die Gewährung des erhöhten Fördersatzes zulässig sein.

(6) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten in den ersten zwei Jahren ab dem Jahr 2022 jährlich eine pauschale Zuweisung in Höhe von 6.000 Euro zuzüglich 10 Cent je Einwohner zur Finanzierung der entstehenden Kosten. Ab dem Jahr 2024 erfolgt eine pauschale Zuweisung in Höhe von 2.000 Euro zuzüglich 5 Cent je Einwohner.

§ 3 Mobilitätspass

Die Kommunen werden per gesondertem Landesgesetz zur Einführung eines Mobilitätspasses als Beitrag oder Abgabe zur Finanzierung eines verbesserten ÖPNV-Angebots ermächtigt. Dabei leisten unter Berücksichtigung sozialer Aspekte alle Einwohner*innen, Kfz-Halter*innen oder Kfz-Nutzer*innen einen Beitrag, für den sie im Gegenzug ein Mobilitätsguthaben in gleicher Höhe erhalten, das beim Kauf von ÖPNV-Zeitkarten eingelöst werden kann; mit dem Beitrag soll eine ambitionierte Verbesserung des ÖPNV-Angebots gegenfinanziert und das Mobilitätsverhalten geändert werden.

§ 4 Mobilitätsgarantie

Zur Unterstützung und Verankerung einer neuen Mobilitätskultur und eines klimaschutzorientierten Mobilitätsverhaltens gibt das Land eine Mobilitätsgarantie mit eindeutigen, landesweiten Mindestbedienstandards für den ÖPNV (SPNV, ÖSPV bis hin zu flexiblen Bedienformen), differenziert nach verschiedenen Raumkategorien und Tageszeiten. Zu den gängigen Verkehrszeiten von 5 bis 24 Uhr sollen als Mobilitätsgarantie bis 2030 alle Orte (geschlossene Ortschaften) in den Verdichtungsräumen im 15-Minuten-Takt und im Ländlichen Raum im 30-Minuten-Takt verlässlich angebunden werden. In einer ersten Stufe bis 2026 sollen diese Standards zu den Hauptzeiten des Berufsverkehrs umgesetzt werden; zu den übrigen Zeiten in Verdichtungsräumen im 30-Minuten-Takt, im Ländlichen Raum im Stundentakt.

§ 5 Lkw-Maut auf Landesstraßen und kommunalen Straßen

Sofern ein Bundesgesetz bis Ende 2023 nichts anderes regelt, schafft das Land eine eigengesetzliche Regelung zur Einführung einer Lkw-Maut auf Landesstraßen und kommunalen Straßen.

§ 6 Landesmobilitätsgesetz

Bis Ende 2024 werden die (straßen-)verkehrsrechtlichen Regelungen des Landes in einem Mobilitätsgesetz gebündelt. Im Landesmobilitätsgesetz stehen alle Regelungen unter der Priorität einer nachhaltigen, umwelt- und klimaschonenden Mobilität im Sinne dieses Gesetzes.

4. Erneuerbare Energien – Versorgung im ganzen Land sichern

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien kommt im Land viel zu langsam voran, als dass sich damit die Klimaziele einhalten lassen. Deshalb muss es nun einerseits darum gehen, die Solarpflicht bei Gebäuden auszuweiten und andererseits auch große Anlagen zur Strom- und Wärmeproduktion sinnvoll und fair übers Land zu verteilen und entsprechende Flächen auszuweiten.

4.1 Rechtliche Änderungen

Planungsbeschleunigung

Zur Planungsbeschleunigung auf Länderebene sollte als ordnungspolitische Maßnahme eine Vereinheitlichung der Artenschutzgutachten geprüft werden. Eine Genehmigungsfiktion lehnt der BUND Baden-Württemberg ab.

KSG BW: Änderungen § 4b zum Ausbau der erneuerbaren Energien in der Fläche

Die Festlegung eines prozentualen Flächenziels zum Ausbau von Windenergie und Photovoltaik ist ungeeignet, um eine bestimmte Menge erneuerbaren Stroms zu produzieren. Es benötigt einen Prozess – vergleichbar mit den anderen Klimaplanungen – der sich selbst bei möglichen Zielverfehlungen reguliert.

„Die Landesregierung unterstützt die Erschließung und Nutzung der Potenziale der erneuerbaren Energien, also der Windenergie, der Photovoltaik und Solarthermie, der Bioenergie, der Wasserkraft und der Geothermie sowie die Nutzung von Umweltwärme. Für die Nutzung von Wind- und Solarenergie werden dazu zwei Prozent der gesamten Landesfläche bereitgestellt.

In Baden-Württemberg schaffen die räumlichen Rahmenbedingungen für eine Stromproduktion von mindestens **ZAHL FOLGT** TWh/a im Jahr 2030. Die Planungsregionen haben dazu nachstehende Beiträge zu leisten:

	Wind (GW oder GWh/a)	PV (GW oder GWh/a)
RP Freiburg gesamt		
Hochrhein-Bodensee		
Schwarzwald-Baar-Heuberg		
Südlicher Oberrhein		
RP Karlsruhe gesamt		
Mittlerer Oberrhein		
Nordschwarzwald		
Rhein-Neckar	ZAHLEN FOLGEN	
RP Stuttgart gesamt		
Heilbronn-Franken		
Ostwürttemberg		
Stuttgart		
RP Tübingen gesamt		
Bodensee-Oberschwaben		
Donau-Iller		
Neckar-Alb		
Summen		

Landesplanungsgesetz (LplG): Ergänzung § 7, Absatz 2 um Ausbau der erneuerbaren Energien

“5. aus dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg abgeleitete regionale Entwicklungsaufgaben, insbesondere bei Wärme, Strom, Netzen und Mobilität”

KSG BW: Ergänzung § 8b um Absatz 2 zur Einbeziehung solarthermischer Anlagen

Um bei entsprechendem Wärmebedarf in einer Kommune flexibel reagieren zu können, sollte der Paragraph nicht auf Photovoltaik beschränkt sein.

„(2) Zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 kann ersatzweise auch eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung installiert werden.“

5. Klimaschutz in der Landschaft

Die wichtigen Bereiche Landwirtschaft, Wälder und Moore sollten im Gesetz Beachtung finden. Konkrete Vorschläge können leider noch nicht gemacht werden. Stichworte sind Biogas, Humusaufbau, Stickstoffbilanzen, Wiedervernässung, Beschränkung der Vieh-Besatzdichte und Ökolandbau.

Beispielhaft § 14, Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein:

„Erhalt und Aufbau von Humus im Boden und biologischer Klimaschutz

(1) Humus ist als natürlicher Kohlenstoffspeicher der terrestrischen Ökosysteme zu erhalten (Speicherfunktion) und sein Aufbau im Boden zu fördern (Senkenfunktion). In den Energiewende- und Klimaschutzberichten nach § 5 Absatz 2 soll die Landesregierung mindestens einmal je Legislaturperiode über die von ihr umgesetzten und geplanten Maßnahmen zum Aufbau und Erhalt von Humus im Boden berichten.

(2) Böden, Mooren, Wäldern, pflanzlichem Aufwuchs (z.B. Dauergrünland) und Gewässern kommt unter anderem für den biologischen Klimaschutz eine herausragende Bedeutung zu. Moore haben eine ausgleichende Wirkung auf den Landschaftswasserhaushalt, können als Kohlenstoffspeicher dienen und sind deshalb von besonderer Bedeutung. Als Grundlage für einen weitreichenden Schutz und zur Renaturierung der Moore in Schleswig-Holstein werden die Aktivitäten in einem Programm zum Schutz der Moore gebündelt. In den Energiewende- und Klimaschutzberichten nach § 5 Absatz 2 soll die Landesregierung mindestens einmal je Legislaturperiode über die von ihnen umgesetzten und geplanten Maßnahmen zum Schutz der Moore und der weiteren Maßnahmen zum biologischen Klimaschutz berichten.“

6. Landesimmobilien – Vorbildfunktion stärken

6.1 Rechtliche Änderungen

KSG BW: Neuer § 8a, Absatz 10 zur Stärkung der Solarpflicht auf landeseigenen Gebäuden

Übernahme aus EWG Bln

„(10) Beim Neubau landeseigener Gebäude ist die Errichtung von Solaranlagen auf der gesamten technisch nutzbaren Dachfläche vorzusehen. Die Anlagen sind im Zuge der Bauausführung, spätestens aber ein Jahr nach Bauabnahme zu errichten. Dies kann auch durch die Errichtung von Anlagen Dritter geschehen.

(11) Auf Dächern landeseigener Gebäude sind spätestens bis zum 31. Dezember 2024 Solaranlagen auf der gesamten technisch nutzbaren Dachfläche zu errichten. Satz 1 gilt nicht, soweit die Errichtung aus statischen Gründen unmöglich ist. Absatz 10 Satz 3 gilt entsprechend.

(12) Dachflächen landeseigener Gebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, sind statisch und technisch zur Aufnahme von Solaranlagen zu ertüchtigen.

(13) Von den Anforderungen der Absätze 10 bis 12 kann im Einzelfall abgewichen werden, soweit

1. Dachflächen nach ihrer Ausrichtung und Lage für die Nutzung solarer Strahlungsenergie offensichtlich ungeeignet oder dauerhaft für andere Zwecke bestimmt sind, mit denen die Errichtung von Solaranlagen nicht vereinbar ist,

2. die für ihre Einhaltung erforderlichen Mehraufwendungen die Summe der durch die Einhaltung über die Nutzungsdauer des Gebäudes eingesparten Energiekosten, der Erlöse und der vermiedenen Kosten in Höhe der jeweils aktuellen Berechnung des Umweltbundesamts für Klimaschäden übersteigen,
3. öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen oder
4. sicherheitsrelevante Anforderungen in Justizvollzugsanstalten entgegenstehen.

KSG BW: Neuer § Energie- und Klimaschutzstandards für öffentliche Gebäude

Übernahme aus EWG Bln

„(1) Beim Neubau öffentlicher Gebäude ist mindestens der KfW-Effizienzhaus 40-Standard einzuhalten. Eine noch energiesparendere Bauweise ist anzustreben.

(2) Bei größeren Renovierungen öffentlicher Gebäude ist der KfW-Effizienzhaus 55-Standard einzuhalten, soweit nicht öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

(3) Von den Anforderungen der Absätze 1 und 2 kann abgewichen werden, soweit die für ihre Einhaltung erforderlichen Mehraufwendungen die Summe der durch die Einhaltung über die Nutzungsdauer des Gebäudes eingesparten Energiekosten und der vermiedenen Kosten in Höhe der jeweils aktuellen Berechnung des Umweltbundesamts für Klimaschäden übersteigen.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Betriebsgebäude, die nach ihrem Verwendungszweck großflächig und langanhaltend offengehalten werden müssen oder nach ihrer Zweckbestimmung weniger als vier Monate im Jahr oder auf eine Raum-Solltemperatur von weniger als 12 Grad Celsius beheizt werden.

(5) Bei der Planung des Neubaus öffentlicher Gebäude sollen die Emissionen von Kohlendioxid und sonstigen Treibhausgasen, die mit der Herstellung der eingesetzten Baustoffe verbunden sind, ermittelt und die daraus resultierenden Kosten in Höhe der jeweils aktuellen Berechnung des Umweltbundesamts für Klimaschäden ausgewiesen werden.

(6) Für alle öffentlichen Gebäude, Schulen und Liegenschaften darf ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien bezogen werden, der höchste Klimaschutz-Anforderungen an die Stromqualität erfüllt.“

6. Kommunen – Klimaschutz vor Ort verankern

Städte und Gemeinden spielen für die Umsetzung des Klimaschutzes im Land eine sehr wichtige Rolle, insbesondere wenn es darum geht, den Klimaschutz im lokalen Verkehr und bei der netzgebundenen Wärmeversorgung voran zu bringen. Aber auch in anderen Bereichen sind die lokalen Akteur*innen durch Ihre besondere Kenntnis der örtlichen Potentiale, sowie durch ihre direkte Vorbildfunktion ein wichtiger Baustein auf Weg zu effektivem Klimaschutz.

Bisher gehen einige Städte und Gemeinden schon vorbildlich voran. Doch damit sich auch wirklich alle Kommunen und Landkreise Klimaschutz auf die Fahnen schreiben und konsequent voranbringen, ist es zentral, dass sie diese Aufgabe auch zugewiesen bekommen.

6.1 Rechtliche Änderungen

KSG BW: Neuer § 4a, Absatz 2 zu Klimawandelanpassungen in Kommunen

Analog zu Wärmeplanungen und Klimamobilitätsplanungen sollten die Kommunen auch zu Planungen der Klimawandelanpassungen verpflichtet werden.

Klimaschutz-Verpflichtung von Verwaltungsgliederungen – Variante 1

Diese Variante regelt die Finanzierung über das Land.

KSG BW: Neufassung § 7, Absatz 4 zur Verpflichtung von Verwaltungsgliederungen

„(4) Klimaschutz gemäß § 4 ist ab dem 1.1.2022 pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe von unteren Verwaltungsbehörden. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bekommen die Kommunen und Landkreise jeweils einen jährlichen finanziellen Ausgleich pro Einwohner*in. Die Landesregierung wird ermächtigt, die Höhen der finanziellen Ausgleichs, die Stichtage und Zahlungsmodalitäten im Rahmen einer Rechtsverordnung zu regeln.“

Klimaschutz-Verpflichtung von Verwaltungsgliederungen – Variante 2

Diese Variante schafft eine Finanzierung über das Landesgebührengesetz.

Änderung in § 7, Absatz 4:

„(4) Klimaschutz gemäß § 4 ist ab dem 1.1.2022 pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe von unteren Verwaltungsbehörden.“

Landesgebührengesetz (LGebG): Änderung § 4, Absatz 3, Satz 1 mit Verweis auf KSG BW

„Die Landratsämter, Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden setzen für ihren Bereich, sofern sie Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes, **Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden im Sinne des Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg** oder Aufgaben der unteren Baurechtsbehörden im Sinne der Landesbauordnung wahrnehmen, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren fest; die Landratsämter treffen die Festsetzungen durch Rechtsverordnung, die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften durch Satzung.“

Alternativ scheint auch eine Regelung über das Kommunalabgabengesetz denkbar.

KSG BW: Neuer § 7, Absatz 6 zu Konzessionsverträgen

Gerade der immer noch stattfindende Ausbau der Erdgas-Netze stellt die Klimaschutzziele des Landes infrage. Die gewählten weichen Formulierungen stammen aus EWG Bln und sollen eine Kollision mit der kommunalen Selbstverwaltung verhindern.

„(6) Von der öffentlichen Hand geschlossene Konzessionsverträge sollen vorsehen, dass die Vertragspartner verpflichtet sind, das Land Baden-Württemberg bei der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes zu unterstützen. Konzessionsverträge sollen vorsehen, dass das Land Baden-Württemberg eine Anpassung getroffener Regelungen verlangen kann, wenn dies im öffentlichen Interesse zur Verwirklichung einer den Zielen und Grundsätzen dieses Gesetzes entsprechenden Energienutzung erforderlich ist.“

7. Beschaffung und Investitionen steuern – CO₂-Schattenpreis

Die Einführung eines angemessenen CO₂-Schattenpreises kann dabei helfen, den wahren Wert, inklusive resultierender Umweltkosten, eines Projekts sichtbar zu machen und damit Anreiz zur Vermeidung von CO₂-Emissionen zu geben.

Im Klimaschutz-Sofortprogramm, festgeschrieben im neuen Koalitionsvertrag, ist die Einführung eines CO₂-Schattenpreises von 180 Euro ausschließlich für die Sanierung und den Neubau von Landesliegenschaften geregelt. Diese Beschränkung reicht aber nicht aus, um ein effektives Umsteuern im Bereich Beschaffung zu befördern. Im neuen Klimaschutzgesetz sollte stattdessen ein angemessener CO₂-Schattenpreis für alle Entscheidungen der Landesverwaltung, die Beschaffung des Landes und der Gemeinden geregelt sein.

7.1 Rechtliche Änderungen

KSG BW: Neuer § 7k zur Einführung eines CO₂-Schattenpreises

„Für alle Entscheidungen der Landesverwaltung und die Beschaffung des Landes ab einer Höhe von einmalig mindestens 100.000 Euro oder einer wiederkehrenden Vergabe von jährlich mindestens 50.000 Euro werden die Treibhausgasemissionen in Form von CO₂-Äquivalenten für die verschiedenen Entscheidungsmöglichkeiten berechnet und in Form eines Schattenpreises in Höhe der jeweils aktuellen Berechnung des Umweltbundesamts für Klimaschäden in die betreffenden Entscheidungen mit einbezogen. Diese Regelung wirkt ab dem ersten vollen Kalenderjahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.“

Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO): Neufassung § 12, Absatz 1

„(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, muss unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten sowohl durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich als auch durch einen Vergleich der Klimafolgen unter Einbeziehung der Folgekosten die für die Gemeinde nachhaltigste Lösung ermittelt werden. Zur Einbeziehung der Klimafolgen ist ein Schattenpreis in Höhe der jeweils aktuellen Berechnung des Umweltbundesamts für Klimaschäden anzusetzen. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung dürfen den in § 4 KSG BW definierten Zielen nicht widersprechen.“

8. Klimavorbehalt – keine Beschlüsse gegen das Klima

Die Klimakrise wirkt sich massiv auf alle Lebensbereiche aus und so muss sie auch in allen Vorhaben und Gesetzen des Landes mitgedacht werden. Ein Klimavorbehalt muss künftig dafür sorgen, dass alle **politischen Entscheidungen daran gemessen** werden, **ob sie die Krise weiter anheizen** oder ob sie dabei helfen, Baden-Württemberg in eine klimafreundliche Zukunft zu steuern. Ein Klimavorbehalt macht transparent, ob und in welchem Ausmaß Projekte dem Klima schaden und hilft dabei, klimafreundliche Alternativen zu erarbeiten.

Die neue Regierung will einen Klimavorbehalt allein für Förderprogramme prüfen. Dies greift deutlich zu kurz, da viele Beschlüsse von Regierung und Verwaltung Auswirkung auf die Treibhausgasbilanz des Landes haben. Aus Sicht des BUND sollten alle Anträge und Verwaltungsvorlagen der Landesregierung unter Klimavorbehalt stehen.

8.1 Rechtliche Änderungen

KSG BW: Neuer § 71 zur Einführung eines Klimavorbehalts

„(1) Die Landesregierung prüft systematisch alle Anträge und Verwaltungsvorlagen innerhalb ihres Aufgabengebiets auf ihre Klimawirkung. Ergibt die Prüfung eine wahrscheinliche Erhöhung der Treibhausgasemissionen, wird eine Stellungnahme des Beirats für Klimaschutz eingeholt. Diese Stellungnahme enthält insbesondere eine Abschätzung der jährlichen Klimawirksamkeit in Tonnen Treibhausgasäquivalente über die nächsten zehn Jahre. Im Fall von in der Summe positiven Emissionen wird der entsprechende Antrag oder die Verwaltungsvorlage überarbeitet und einer neuen Prüfung unterzogen.“

Wenn rechtlich möglich, sollte dieser Paragraph um einen Absatz mit entsprechenden Regelungen für Kommunen und Landkreise ergänzt werden. Hier kann die Prüfung allerdings bei weitem nicht so umfangreich aussehen wie auf Landesebene.

9. Beirat für Klimaschutz – Listen to the Science

Die neuen Koalitionspartner haben analog zum Rat der Wirtschaftsweisen nun die Einführung eines Rats der Klimaweisen beschlossen. Folgende rechtlichen Änderungen sollten entsprechend im neuen Klimaschutzgesetz verankert werden.

9.1 Rechtliche Änderungen

KSG BW: Ergänzung § 10 um weitere Aufgaben und Aussagen zur Finanzierung

„Neben seiner beratenden Funktion für die Landesregierung ist der Beirat befugt, zu allen für die Klimaschutzpolitik bedeutsamen Vorgänge Stellung zu nehmen. Seine Öffentlichkeitsarbeit bestimmt der Beirat selbst mit dem Ziel, möglichst große Transparenz herzustellen.“

Der Beirat für Klimaschutz wird ermächtigt, die ihm übertragenen Aufgaben pflicht- und sachgerecht zu erfüllen. Ihm sind für die Aufgabenerfüllung ausreichend Finanz- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Der Beirat wählt eine(n) unabhängige(n) Vorsitzende(n) aus seiner Mitte.

Die Ausgestaltung der Aufgaben und Pflichten des Beirats für Klimaschutz ist durch eine Arbeitsgruppe des Beirats der Landesregierung für nachhaltige Entwicklung auszuarbeiten und den Verbänden sowie der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorzulegen.“

10. Begriffsbestimmungen im Klimaschutzgesetz

10.1 Rechtliche Änderungen

KSG BW: Änderung in § 3, Absatz 2 zur Verpflichtung öffentlicher Unternehmen

In diesem Absatz werden Energieversorgungsunternehmen der öffentlichen Hand, die in bestimmten Sektoren im freien Wettbewerb aktiv sind aus der Pflicht genommen, obwohl auch wettbewerbsfreie Sektoren bedient werden.

Der Satz folgende Satz wird daher gestrichen: „Ausgenommen sind öffentliche Unternehmen, soweit sie Dienstleistungen im freien Wettbewerb mit privaten Unternehmen erbringen.“

KSG BW: Neuer § 3, Absatz 10 mit Definition von Energieversorgungsunternehmen

„(10) Energieversorgungsunternehmen der öffentlichen Hand sind Energieversorgungsunternehmen nach (9), an denen die öffentliche Hand mit mindestens 50 v. H. unmittelbar beteiligt ist. Als unmittelbare Beteiligungen werden auch die Beteiligungen behandelt, deren Anteile nicht unmittelbar von der öffentlichen Hand, sondern von Beteiligungsgesellschaften der öffentlichen Hand gehalten werden.“

KSG BW: Neuer § 3, Absatz 11 mit Definition von Fernwärmeversorgungsunternehmen

„(11) Ein Fernwärmeversorgungsunternehmen ist jede natürliche oder juristische Person, die Dritte als Letztverbraucher über ein öffentliches Wärmenetz im Sinne des § 2 Nr. 32 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) in der jeweils geltenden Fassung mit Wärme oder Kälte versorgt.“

KSG BW: Neuer § 3, Absatz 12 mit Definition von Klimawandelanpassung

„(12) Klimawandelanpassung ist die Anpassung von Infrastruktur, Wirtschaft und Gesellschaft an die Herausforderungen, die sich aufgrund der Erderwärmung ergeben. Diese Anpassungen beziehen sich sowohl auf technische Anpassungen z.B. zum Hitzeschutz als auch auf soziale Anpassung z.B. hinsichtlich erwartbarer Migrationsbewegungen aus Erdteilen, in denen eine technische Anpassung nicht mehr möglich ist.“

KSG BW: Neuer § 3, Absatz 13 mit Definition von Klimaplänen und Klimaplanungen

„(13) Eine Klimaplanung ist ein anhaltender Prozess, der dazu dient, im Rahmen von Klimaschutz oder Klimawandelanpassung in einem oder mehreren Sektoren die Ziele aus § 4 zu erreichen. Wärmeplanungen, Klimamobilitätsplanungen und Klimawandelanpassungsplanungen sind Teil der Klimaplanungen. Klimapläne sind Zwischenergebnisse der Klimaplanungen.“

KSG BW: Neuer § 3, Absatz 14 mit Definition einer Maßnahme im Rahmen von Klimaplänen

Da in der Praxis Unklarheit besteht, was unter einer Maßnahme zu verstehen ist, sollte eine entsprechende Formulierung aufgenommen werden.

„(14) Eine Maßnahme im Rahmen eines kommunalen Klimaplanes ist ein konkretes, zeitlich terminiertes Vorhaben.“

KSG BW: Neuer § 3, Absatz 14 mit Definition KfW-Effizienzhaus 40

Übernahme aus EWG Bln.

„(15) Der KfW-Effizienzhaus 40-Standard bei Gebäuden ist eingehalten, wenn ihr Jahres-Primärenergiebedarf 40 Prozent des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Referenzgebäudes nicht überschreitet und die mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche 55 Prozent der zulässigen Höchstwerte nicht überschreiten; die Bestimmung des jeweiligen Referenzgebäudes und die erforderlichen Berechnungen sind nach dem Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) vorzunehmen, wobei der Faktor „das 0,75fache“ in § 15 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 Satz 1 des Gebäudeenergiegesetzes keine Anwendung findet.“

KSG BW: Neuer § 3, Absatz 15 mit Definition KfW-Effizienzhaus 55

Übernahme aus EWG Bln

„(16) Der KfW-Effizienzhaus 55-Standard bei Gebäuden ist eingehalten, wenn ihr Jahres-Primärenergiebedarf 55 Prozent des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Referenzgebäudes nicht überschreitet und die mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden

Umfassungsfläche 70 Prozent der zulässigen Höchstwerte nicht überschreiten; Absatz 14 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“

KSG BW: Neuer § 3, Absatz 16 mit Definition Untere Verwaltungsbehörden

„(17) Untere Verwaltungsbehörden sind

1. in den Landkreisen die Landratsämter sowie nach Maßgabe des § 19 die Großen Kreisstädte und die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17,

2. in den Stadtkreisen die Gemeinden.“